

Dienststelle: Geschäftsbereich I	Datum: 15.09.2016	Vorlage Nr.: 2016/GB I/0169
--	-----------------------------	---------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	17.10.2016	Vorberatung
Rat	27.10.2016	Entscheidung

Beratungsgegenstand:

Anwendung der Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG)

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Hinte beschließt, dass die in § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) normierte Übergangsregelung angewendet werden soll. Die Verwaltung wird beauftragt, gegenüber dem Finanzamt zu erklären, dass die Gemeinde Hinte die bisherige Regelung nach § 2 Abs. 3 UStG bis 31.12.2020 anwendet.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Bisher war die juristische Person des öffentlichen Rechts (jPdöR) kein umsatzsteuerlicher Unternehmer, es sei denn, wirtschaftliche Tätigkeiten begründeten einen Betrieb gewerblicher Art im Sinne des [Körperschaftsteuergesetzes](#) (KStG). Im Anwendungsbereich des alten [§ 2 Abs. 3 UStG](#) hatten die jPdöR insoweit einen gewissen Spielraum für die umsatzsteuerliche Gestaltung.

Der neue § 2b UStG weitet nunmehr den Anwendungsbereich erheblich aus. Künftig ist die jPdöR immer umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer, es sei denn, es greifen die in § 2b UStG genannten Ausnahmen. Hintergrund für die Neuregelung ist die Rechtsprechung des EuGH und der deutschen Finanzgerichte zur Besteuerung der öffentlichen Hand. Die bisherige deutsche Regelung in § 2 Abs.3 UStG war danach im Vergleich zur europäischen [Mehrwertsteuersystemrichtlinie](#) (MwStSystRL) zu eng.

Der § 2b UStG tritt, wie gesagt, zum 1.1.2016 in Kraft. Allerdings hat der Gesetzgeber eine vierjährige Übergangsfrist vorgesehen. Endgültig scharfgeschaltet wird die Regelung erst mit Wirkung ab 1.1.2021. Bis dahin können die jPdöR entscheiden, welches Recht angewandt wird: der alte § 2 Abs. 3 UStG oder der neue § 2b UStG. Dieses Wahlrecht ist bis spätestens 31.12.2016 mittels Antrag beim Finanzamt auszuüben, will die jPdöR während der Übergangsfrist am alten Recht festhalten.

Anlagen:

